

Ausgeteilt:

An den Bundesrat

Sa. Pak. 512.AVA

Abschluss eines Investitions-  
schutzabkommens mit Pakistan

Montag, 6. April 1970

Abschluss eines Investitions-  
schutzabkommens mit Pakistan.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 26. März 1970 (Beilage).  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 1. April 1970 (Ein-  
 verstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements  
 und mit Zustimmung des Politischen Departements, hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Den Entwürfen zu einem Investitionsschutzabkommen mit Pakistan und den dazugehörenden Protokollen wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen mit Pakistan sind im dargelegten Sinne weiterzuführen.
3. Herr Silvio Masnata, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, oder Herr Hans Bühler, bevollmächtigter Minister und Vizedirektor der Handelsabteilung, werden ermächtigt, im Falle einer Verständigung das Abkommen zu unterzeichnen.
4. Das Politische Departement ist im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement berechtigt, im geeigneten Zeitpunkt den pakistanischen Behörden die Mitteilung zu machen, dass schweizerischerseits die verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Inkraftsetzung des Abkommens erfüllt sind.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten auszustellen.

Protokollauszug an das Politische Departement (5); an das Finanz- und Zolldepartement (8) und an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat 3, Handel 10).

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*Schweizer*

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Sa. Pak. 812.AVA

Abschluss eines Investitions-  
schutzabkommens mit Pakistan

Seit der Gründung der Islamischen Republik Pakistan haben sich unsere Wirtschaftsbeziehungen mit diesem Land immer enger gestaltet. Der Warenverkehr zeigt das typische Bild des Handels mit einem Entwicklungsland, betragen doch unsere Einfuhren im Durchschnitt der Jahre 1965/69 rund 8,5 und die Exporte ca. 62 Millionen Franken. Aus Gründen der Entwicklungshilfe und Marktsicherung gewährte der Bund 1964/67 im Rahmen bilateraler Vereinbarungen die Exportrisikogarantie für schweizerische Bankenkredite, die Lieferungen in der Höhe von 63 Millionen Franken auslösten. Im Jahre 1969 stimmten die eidgenössischen Räte einem Transferkredit des Bundes von 22,5 Millionen Franken zu, der durch einen Bankenkredit im gleichen Betrag ergänzt wird; durch diesen Mischkredit konnten, wie schon im Fall Indien, die Bedingungen auf ein für Pakistan tragbares Mass gebracht werden. Die schweizerischen Investitionen in Pakistan betrugen Ende 1968 rund 17 Millionen Franken, was ca. 4 % unserer gesamten Investitionen in Asien entspricht.

Die ersten Gespräche für den Abschluss eines Investitionsschutzabkommens gehen auf das Jahr 1960 zurück und wurden seither mit längeren Unterbrechungen weitergeführt. Den Verhandlungen lag zu Beginn ein schweizerischer Entwurf zugrunde, dem später ein pakistanisches Projekt entgegengestellt wurde. Durch gegenseitige Konzessionen mehr formeller Art konnten die Texte einander angeglichen werden. Der vorliegende Entwurf kommt dem schweizerischen Standard-Text für solche Vereinbarungen und den Formulierungen in bereits abgeschlossenen Abkommen sehr nahe.

Nur in zwei wesentlichen Punkten blieben bis heute Differenzen bestehen:

a) Art. 2, Abs. 2 und Protokoll I

In allen bisher von der Schweiz abgeschlossenen Investitionsschutzabkommen konnte die Gleichbehandlung der ausländischen Investitionen mit jenen der eigenen Staatsangehörigen vereinbart werden. Pakistan besteht jedoch darauf, die Gleichbehandlung nur in dem Ausmasse zuzusichern, wie sie Prittausländern gewährt wird, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass gewisse Bestimmungen speziell für ausländische Investoren erlassen worden seien.

Es konnte bis heute noch nicht im einzelnen festgestellt werden, um welche Bestimmungen es sich bei den von Pakistan gewünschten Ausnahmen handelt. In den weiteren Verhandlungen wäre zu versuchen, diese innerpakistani-schen Regelungen genau zu umschreiben und in einem Zusatzprotokoll zu fixieren. Dies könnte allerdings nur dann in Frage kommen, wenn sich erweisen sollte, dass diese Bestimmungen dem schweizerischen Investor eine sinnvolle Ausübung seiner Tätigkeit nicht erschweren.

b) Art. 8 bzw. Protokoll II

Die pakistanischen Behörden konnten sich nicht bereit erklären, den Schutz des Abkommens auf alle alten, d.h. vor dem Inkrafttreten des Abkommens getätigten Investitionen vorbehaltlos auszudehnen. Vielmehr sollte der Schutz nur jenen Investitionen zukommen, die nach dem 1. September 1954 erfolgten; dieses Datum bezieht sich auf die pakistanische Gesetzgebung über die ausländischen Investitionen. Eine gleiche Klausel enthält das von Pakistan mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Abkommen. Eine Umfrage bei der schweizerischen Privatwirtschaft hat ergeben, dass vor dem genannten Datum nur sehr geringe Investitionen in Pakistan stattfanden.

Sollten die pakistanischen Behörden weiterhin darauf bestehen, die genannten Investitionen nicht dem Abkommen zu unterstellen, könnten folgende zwei Lösungsvorschläge in Betracht gezogen werden, die praktisch für die schweizerischen Investoren keine Nachteile bringen und auch keine schwerwiegenden Präjudizien für die Weiterführung der bisher in diesen Abkommen verfolgten Linie schaffen würden.

Die erste Möglichkeit besteht darin, das Abkommen zwar nicht voll auf die vor dem 1. September 1954 vorgenommenen Investitionen anwendbar zu erklären, hingegen für diese Investitionen den völkerrechtlichen Schutz und die Anwendung des im Abkommen vorgesehenen Schiedsverfahrens im Falle von Meinungsverschiedenheiten zu verlangen. Diese Bestimmung wäre dann nicht, wie ursprünglich vorgesehen, als Artikel 5, sondern im Sinne einer Uebergangsbestimmung als Artikel 8 in den Vertrag aufzunehmen. Sollte sich herausstellen, dass die pakistanischen Behörden nicht gewillt sind, den Schutz der alten Investitionen in der genannten Form im Vertragstext zu verankern, so wäre zu versuchen, den in Artikel 8 vorgeschlagenen Text in einem vertraulichen Protokoll festzuhalten. Diese Lösung hätte zwar den Nachteil, dass derjenige, der sich auf den Vertrag stützt, in der Meinung belassen wird, das Abkommen sei, mangels einer gegenteiligen Bestimmung, auch auf die alten Investitionen unbeschränkt anwendbar. Diesem Umstand kommt aber insofern geringe Bedeutung zu, als die schweizerischen Investitionen in Pakistan, die vor dem 1. September 1954 vorgenommen wurden, wie bereits erwähnt, nur ein

- 3 -

geringes Ausmass annehmen, und dass bei Streitigkeiten über solche Investitionen das im Artikel 7 des Vertrages vorgesehene Schiedsverfahren Anwendung findet.

Bei der Behandlung des neuen Transferkredites im Ständerat in der September-Session 1969 wurde von seiten des Kommissionspräsidenten der Wunsch geäußert, dass Pakistan zu diesem Investitionsschutzabkommen Hand bieten sollte. Der Besuch von Herrn Minister Bühler, Vizedirektor der Handelsabteilung, in Islamabad im kommenden Monat bietet Gelegenheit, die noch verbleibenden Differenzen mit den zuständigen Behörden direkt zu bereinigen und das Abkommen wenn möglich abzuschliessen.

Ein solcher Schritt würde unsere bisherigen Bemühungen auf diesem Gebiet sinnvoll und wirksam ergänzen.

Gemäss Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1963 ist der Bundesrat ermächtigt, Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen in eigener Kompetenz abzuschliessen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Den beiliegenden Entwürfen zu einem Investitionsschutzabkommen mit Pakistan und den dazugehörenden Protokollen wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen mit Pakistan sind im dargelegten Sinne weiterzuführen.
3. Herr Silvio Masnata, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, oder Herr Hans Bühler, bevollmächtigter Minister und Vizedirektor der Handelsabteilung, werden ermächtigt, im Falle einer Verständigung das Abkommen zu unterzeichnen.
4. Das Eidgenössische Politische Departement ist im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement berechtigt, im geeigneten Zeitpunkt den pakistanischen Behörden die Mitteilung zu machen, dass schweizerischerseits die verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Inkraftsetzung des Abkommens erfüllt sind.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

652

P.A. an:

- Eidg. Politisches Departement
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handel 10)

Importation en franchise douanière  
de tissus produits par des métiers  
à main.

- Département de l'économie publique. Proposition du 19 février 1970 (annexe).
- Département politique. Rapport joint du 5 mars 1970 (annexe).
- Département de justice et police. Rapport joint du 4 mars 1970 (annexe).
- Département de l'économie publique. Co-rapport du 26 mars 1970 (annexe).
- Département de justice et police. Co-rapport du 24 mars 1970 (annexe).
- Département des finances et des douanes. Rapport joint du 27 mars 1970 (annexe).

Le Conseil fédéral a approuvé la proposition de l'Assemblée fédérale  
et les recommandations du Conseil fédéral.

Annexes:

L'arrêté concernant un traitement tarifaire spécial pour les  
tissus produits par des métiers à main est approuvé, compte tenu des  
observations formulées dans les rapports joints.

Au Recueil officiel.

Extrait de la version du Département des finances et des  
douanes 8 (Direction générale des douanes 10); au Département de  
l'économie publique (1); à la Direction du commerce (10); au Dépar-  
tement politique ainsi qu'au Département de justice et police  
(3).

Pour extrait conforme:  
Le secrétaire.

*Schmid*